

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/3155 und 16/3405)

Fraktion der SPD

Hannover, den 10.03.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/3155

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 16/3405

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf wie folgt beschließen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2010 (Nds. GVBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Land erfüllt den Bildungsauftrag insbesondere durch den Einsatz von Lehrkräften und Fachkräften für schulische Sozialarbeit. ²Die Schule soll den an ihr Tätigen sowie den Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind.“

2. § 5 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Sekundarbereich II; er umfasst

- a) die 11. und 12. Schuljahrgänge des Gymnasiums,
- b) die 11. bis 13. Schuljahrgänge der Gesamtschule,
- c) die 11. bis 13. Schuljahrgänge der Oberschule,
- d) die 11. bis 13. Schuljahrgänge der Förderschule,
- e) das Abendgymnasium und das Kolleg sowie
- f) alle berufsbildenden Schulen.“

3. Nach § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Oberschule

(1) ¹In der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ²An der Oberschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden.

(2) ¹In der Oberschule sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige verbunden. ²§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 gelten entsprechend. ³Die Oberschule ist nach Schuljahrgängen mit schulzweigübergreifenden

Klassenverbänden gegliedert. ⁴Der Unterricht wird in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt.

(3) ¹Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Schulzweiges werden der 11. Schuljahrgang als Einführungsphase und der 12. und 13. Schuljahrgang als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ²§ 11 Abs. 3 bis 9 gilt entsprechend. ³Die Oberschule kann ohne die 11. bis 13. Schuljahrgänge geführt werden.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Gesamtschule

(1) ¹Die Gesamtschule wird als Kooperative Gesamtschule oder als Integrierte Gesamtschule geführt. ²An der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet; an ihr können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden.

(2) ¹In der Kooperativen Gesamtschule sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige in einer Schule verbunden; § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 gelten entsprechende. ²Im 5. bis 10. Schuljahrgang wird der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt. ³Abweichend von Satz 1 kann die Kooperative Gesamtschule (auf Beschluss des Schulvorstands) nach Schuljahrgängen gegliedert werden. ⁴Der Unterricht wird in diesem Fall in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt; dabei soll ab dem 9. Schuljahrgang der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. ⁵Die Gliederung nach Schuljahrgängen kann auf einzelne Schuljahrgänge beschränkt werden.

(3) ¹Die Integrierte Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen nach Schuljahrgängen gegliedert. ²Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. ³Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

(4) ¹Die 11. bis 13. Schuljahrgänge der Gesamtschule werden als gymnasiale Oberstufe geführt; für sie gilt § 11 Abs. 3 bis 9 entsprechend. ²Die Gesamtschule kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 auch ohne die 11. bis 13. Schuljahrgänge geführt werden.“

5. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Abendgymnasien sollen als Ganztagschulen geführt werden.“

6. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Satz 4 gilt für die Schulzweige einer Oberschule entsprechend.“

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

7. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Schulträger sind berechtigt, Oberschulen und Gesamtschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. ²Führen sie Oberschulen, sind sie von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen; führen sie Gesamtschulen, sind sie von der Pflicht befreit, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien zu führen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Schulträger können

1. Grundschulen mit Hauptschulen, mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen oder mit Oberschulen,
2. Hauptschulen mit Realschulen sowie
3. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums

organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. ²Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen.

8. Nach § 183 wird der folgende § 183 a eingefügt:

§ 183 a

Sonderregelungen für Gesamtschulen

(1) Auf die bis zum 31. Juli 2008 genehmigten Gesamtschulen und auf die bis zum 31. Juli 2008 erteilten Genehmigungen nach § 106 Abs. 8 Satz 4 ist anstelle von § 106 Abs. 1 und 2 weiterhin § 106 Abs. 1 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ¹Am 31. Juli 2011 bestehende Kooperative Gesamtschulen können weitergeführt werden. ²§ 106 Abs. 1 bleibt unberührt. ³Auf sie ist § 12 Abs. 2 und § 183 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung anzuwenden. ⁴§ 61 Abs. 3 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können diese Gliederung beibehalten. ²Der Unterricht ist dann in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen muss.

(4) ¹Soweit die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und des § 12 Abs. 4 bestimmen, dass auch die Integrierte Gesamtschule und die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule mit dem 12. Schuljahrgang enden, sind sie erstmals auf den Schuljahrgang anzuwenden, der sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. Schuljahrgang befindet. ²Im Übrigen sind stattdessen die bis zum 31. Juli 2010 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

(5) Auf Beschluss des Schulträgers einer am 31. Juli 2011 bestehenden Kooperativen Gesamtschule wird diese beginnend mit dem 5. Schuljahrgang jahrgangsweise aufsteigend in eine Integrierte Gesamtschule umgewandelt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung für die Schulorganisation

Die Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Spalten 5 bis 5.2.2 der Tabelle folgende Fassung:

„5	Gesamtschule im Sekundarbereich I	4	8	Die Gesamtschule darf dreizügig geführt werden, wenn - andernfalls unzumutbare Schulwege zu einer anderen Gesamtschule entstünden oder - sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Standort ist oder - ein vorhandener Gebäudebestand genutzt werden kann.“
----	-----------------------------------	---	---	---

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Gesamtschule“ gestrichen.
2. § 6 wird gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Schulgesetz)

Zu Nummer 1:

Die Fraktionen von CDU und FDP bewerben die neue Oberschule mit der Aussage, sie würden mit Schulsozialarbeit ausgestattet. Aussagen über zusätzliche Schulsozialarbeit oder aber auch nur Schulsozialarbeit an der neuen Schulform Oberschule finden sich nicht im vorgelegten Gesetzentwurf der Koalition wieder. Durch die Änderung des § 2 Abs. 2 NSchG wird schulische Sozialarbeit im Bildungsauftrag der Schule fest verankert. Damit ist schulische Sozialarbeit eine Aufgabe des Landes.

Zu Nummer 2:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 5 Abs. 3 NSchG soll das Abitur nach 13 Jahren an der Gesamtschule und an der Oberschule wieder ermöglicht werden. Das Turbo-Abitur an Gesamtschulen wird damit abgeschafft. Der neuen Oberschule wird die Möglichkeit gegeben, ebenfalls das Abitur in 13 Jahren anzubieten. Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sieht stattdessen nur eine Oberschule ohne Abituroption vor.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung des § 10 a NSchG wird die Oberschule eine Art Kooperative Gesamtschule, die jedoch nach Schuljahrgängen gegliedert ist. Diese Änderung beinhaltet stets alle Schulformen als aufeinander bezogene Schulformen. Das wäre ein Weg und auch ein Kompromiss, wie die Oberschule auch die Akzeptanz der Eltern findet. Viele Eltern wünschen sich ein möglichst langes gemeinsames Lernen mit einem gymnasialen Schulangebot und mit der Abituroption. Diese Fassung des § 10 a NSchG ist im Prinzip eine KGS, die mit schulzweigübergreifenden Klassenverbänden arbeitet. An dieser Oberschule kann eine Oberstufe geführt werden.

Zu Nummer 4:

Da die Koalitionsfraktionen von CDU und FDP den Änderungsantrag zum § 10 a NSchG bisher ablehnten, muss die Schulform „KGS“ im Gesetz erhalten bleiben. Der Gesetzentwurf von CDU und FDP-Fraktionen sieht vor, die KGS aus dem Schulgesetz zu streichen. Damit können auch keine neuen KGS mehr gegründet werden. Es gibt nur noch einen Bestandsschutz der bestehenden KGS. Wenn eine Schulform rechtlich nur noch einen „Bestandsschutz“ erhält, kann sie sich nicht mehr weiterentwickeln. Die vorgeschlagene Änderung enthält außerdem eine Möglichkeit, die von den Mehrheitsfraktionen von CDU und FDP in der vorherigen Schulgesetznovelle gestrichen wurde, und zwar die KGS auch nach Jahrgängen zu gliedern.

Zu Nummer 5:

Die Oberschule wurde von den Mehrheitsfraktionen von CDU und FDP mit dem Versprechen beworben, dass sie eine teilgebundene Ganztagschule wird. Dazu enthält der vorgelegte Gesetzentwurf keine Regelung. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen Ganztagschulen rechtlich nicht mehr nur die Ausnahme, sondern der Regelfall sein. Damit macht die SPD-Fraktion deutlich, dass es eine verbindliche Rechtsgrundlage auf Ganztagschule nicht nur für Oberschulen, sondern für alle Schulformen geben muss. Zur Umsetzung dieses Vorschlages müsste untergesetzlich ein entsprechender Aktionsplan für Ganztagschulen in Niedersachsen eingeführt werden, damit Schritt für Schritt eine Umwandlung aller Schulen in Ganztagschulen möglich ist, wenn dieses vor Ort gewünscht wird.

Zu Nummer 6:

Der Gesetzentwurf von CDU/FDP sieht in der jetzigen Fassung eine Einschränkung des Elternwillens vor, indem Schülerinnen und Schüler früher (bereits nach dem 5. Schuljahr) als an der Realschule oder am Gymnasium abgeschult werden können. Der geltende § 59 a NSchG sieht für eine frühestmögliche Abschulung von einem Gymnasium an eine Realschule oder von einer Realschule an eine Hauptschule das Ende des 6. Schuljahres vor. In der Regelung für die neue Oberschule wird diese zeitliche Vorgabe jedoch nicht vorgenommen, sodass an einer nach Schulzweigen gegliederten Oberschule bereits nach der 5. Klasse gegen den Willen der Eltern in einen anderen Schulzweig abgeschult werden kann. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll dem Elternwillen mehr Geltung verschafft werden.

Zu Nummer 7:

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht keine Gleichberechtigung bzw. Gleichbehandlung zwischen Oberschule und Gesamtschule vor. Oberschulen dürfen zwar Haupt- und Realschulen ersetzen, Gesamtschulen dürfen dies aber nach den Vorstellungen der CDU/FDP-Koalition nicht.

Durch diesen Änderungsvorschlag in § 106 Abs. 2 NSchG sollen Oberschulen und Gesamtschulen ersetzend für die bisherigen Schulformen sein können. Damit wird einer zentralen Forderung der Schulträger und der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP sieht vor, dass eine Oberschule mit Haupt- und Realschulzweig mit einer Grundschule zusammengefasst werden kann, eine Oberschule mit gymnasialem Angebot aber nicht. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar. Es gibt keine Begründung, warum Grundschulen nur mit Oberschulen ohne Gymnasialzweig organisatorisch zusammengefasst werden können. Die Änderung in § 106 Abs. 5 NSchG sieht vor, dass Grundschulen grundsätzlich auch mit Oberschulen zusammengefasst werden können. Damit entfällt eine Differenzierung nach Oberschule mit bzw. ohne Gymnasialzweig. Dies sichert viele kleine Standorte, die auch im Grundschulbereich Probleme haben.

Zu Nummer 8:

Mit diesem Änderungsvorschlag soll es einer KGS auf Beschluss des Schulträgers ermöglicht werden, sich zu einer IGS umwandeln zu können, ohne ein aufwendiges Verfahren der Elternbefragung zu durchlaufen. Im Interesse einer Gleichbehandlung zwischen Gesamtschulen und Oberschulen muss es möglich sein, dass sich KGS in IGS umwandeln können, wenn sie es wünschen, genauso wie Oberschulen auf Beschluss des Schulvorstandes zukünftig entscheiden können, welche ihrer Jahrgänge mehr integriert oder mehr kooperativ arbeiten sollen.

Zu Artikel 2 (Verordnung für die Schulorganisation)

Zu Nummern 1 und 2:

Während der Beratungen zum Gesetzentwurf hat die CDU/FDP-Koalition, die am 17. Februar 2011 erlassene Verordnung für die Schulorganisation mit dem Änderungsantrag vom 25. Februar 2011 wieder geändert. Die „alte“ VO-Orgs hat jetzt den neuen Namen SchOrgVO. Aber inhaltlich hat sich nichts geändert. Die Hürde der Fünfzügigkeit in §4 Abs.1 SchOrgVO für die Neueinrichtung von Gesamtschulen ist geblieben. Daran ändert auch nichts, die Bemessungsgrundlage von 26 auf 24 Schüler pro Zug zu senken. Der Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion greift die Positionen der Kommunalen Spitzenverbände, des Landeselternrates und vieler schulpolitischen Verbände auf. Die Neuerrichtung von Gesamtschulen soll mit vier Zügen und in Ausnahmefällen mit drei Zügen ermöglicht werden. Die Streichung in § 4 Abs. 2 ist erforderlich, weil auch für Gesamtschulen das Unterschreiten der Mindestgröße möglich sein muss. Die Streichung des Prognosezeitraums von zehn Jahren in § 6 ist ebenfalls zu streichen, weil darin ein unangemessener Eingriff in die Gestaltungsrechte der kommunalen Schulträger liegt.

Stefan Schostok

Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 14.03.2011)